

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3154/91 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1991

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit
Ursprung in Argentinien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2909/91 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3109/91⁽⁴⁾, hat bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit
Ursprung in Argentinien eine Ausgleichsabgabe festge-
setzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien auf
den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommis-

sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3811/85⁽⁶⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-
setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Markttagen auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in Argentinien sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2909/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 3. 10. 1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1991, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.